

BStU

000011

7. Durchführung der Besuche

7.1. Wird vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht keine andere Weisung erteilt, ist es Verhafteten gestattet, ~~grundsätzlich monatlich~~ einmal für die Dauer von 30 Minuten den Besuch einer Person des unter den Ziffern 1.3. und 1.4. aufgeführten Personenkreises zu empfangen.

Die Leiter der zuständigen Diensteinheiten der Linien IX und XIV haben zu gewährleisten, daß Besuche grundsätzlich durch je einen Angehörigen ihrer Abteilungen gesichert werden.

Besuche durch Diplomaten sind durch einen Angehörigen der Abteilung 10 der Hauptabteilung IX zu sichern.

Bei Besuchen durch Rechtsanwälte hat ein Angehöriger der Dienst-einheit der Linie IX nur dann teilzunehmen, wenn dies durch den Staatsanwalt festgelegt wurde.

7.2. Strafgefangenen ist es entsprechend § 30 Absatz 1 der 1. Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch durch bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen. Die Sicherung dieser Besuche hat durch Angehörige der Abteilungen XIV zu erfolgen.

7.3. Die für den Besuch verantwortlichen Angehörigen der Dienst-einheiten der Linien IX und XIV sind von der Wache in das für den Besuch vorgesehene Zimmer einzuweisen. Nach telefonischer Rücksprache mit der Wache über die Anwesenheit des Besuchers und der aufgenommenen Person ist der Besucher durch einen Angehörigen der Abteilung XIV in den Besucherraum zu führen.

7.4. Durch die verantwortlichen Angehörigen der Diensteinheiten der Linien IX (bei Verhafteten) bzw. XIV (bei Strafgefangenen) sind die Besucher bei ihrem ersten Aufenthalt im Besucherbereich vor Beginn des Besuches über Bestimmungen zum Besucherverkehr zu belehren. Dazu ist ein vorgedrucktes Informationsblatt zu verwenden, dessen Kenntnisnahme der Besucher durch seine Unterschrift zu bestätigen hat. Das Informationsblatt ist in der Verhaftetenakte abzuheften.

Aufgenommene Personen sind in Verbindung mit der Belehrung über die Hausordnung gleichfalls über die Bestimmungen zum Besucherverkehr nachweispflichtig in Kenntnis zu setzen.

7.5. Nach der Belehrung der Besucher sind die aufgenommenen Personen vorzuführen.

7.6. Die Übergabe kleinerer Geschenke und von Zahlungsmitteln sowie in Ausnahmefällen von Bekleidung und Fachliteratur an Verhaftete ist grundsätzlich zu gestatten. Die Besucher haben die zur Übergabe vorgesehenen Geschenke, Zahlungsmittel usw. auf einem Inhaltsverzeichnis unter Angabe des Namens des Verhafteten aufzuführen. Während des Besuches ist durch den zuständigen Angehörigen der Diensteinheit der Linie IX die Zulässigkeit der Übergabe und die Übereinstimmung der Gegenstände, Zahlungsmittel